

Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Altenstadt

Vom 28.05.1993

Der Markt Altenstadt erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz –LStVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl S. 1099) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Begriff

Öffentliche Anschläge sind Plakate, Zettel und Tafeln, die an unbeweglichen Sachen, insbesondere an Häusern, Mauern, Säulen, Zäunen, Licht- und Telegrafmasten oder Bäumen, angebracht werden und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

§ 2 Beschränkung

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind im Gebiet des Marktes Altenstadt öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 auf die vom Markt Altenstadt bereitgestellten oder durch die vom Markt Altenstadt beauftragten Firmen aufgestellten, für Zettel- und Bogenanschläge bestimmten und baurechtlich genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen beschränkt.

(2) Das Anbringen der Anschläge an den dafür nach Abs. 1 zugelassenen Litfaßsäulen, Plakattafeln und Reklameflächen richtet sich nach den Benutzungsbestimmungen des Marktes Altenstadt bzw. den Geschäftsbedingungen des sie betreibenden Unternehmens.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. Anlagen der Außenwerbung (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und die von diesen Werbeanlagen ausgenommenen Einrichtungen (Art. 13 Abs. 1 Satz 3 BayBO),
2. Werbemittel und Werbeanlagen, die von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften freigestellt sind (Art. 13 Abs. 5 BayBO).

§ 3 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 sind öffentliche Anschläge

1. des Marktes Altstadt,
2. der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts an ihren Anzeigeeinrichtungen,
3. an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen, jedoch frühestens einen Tag vor und am Tage der Veranstaltung,
4. an Schaufenster-, Türeinscheiben und Auslagen von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, wenn sie auf eine bestimmte Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des Veranstaltungstages.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind die Anschläge nach Ablauf der für sie jeweils genannten Ausnahmefrist unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Ausnahmen im Einzelfall

(1) Der Markt Altstadt kann im Einzelfall von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn

1. ein wichtiger Grund vorliegt und
2. das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird,.

(2) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (Art. 36 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfg-).

§ 5 Einzelanordnungen

(1) Der Markt Altstadt kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes -VwZVG-.

§ 6 Zu widerhandlungen

(1) Ordnungswidrig nach Art. 28 Abs. 1 LStVG i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OwiG- handelt

- a) entgegen § 2 Abs. 1 einen Anschlag anbringt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 3) gegeben oder eine Ausnahme (§ 4) zugelassen ist,
- b) einer Nebenbestimmung nach § 4 Abs. 2 oder einer Anordnung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM und bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 7 Allgemeine Rechtsvorschriften

Die für Werbeanlagen geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Straßenverkehrsordnung -StVO-, § 9 Abs. 6 Fernstraßengesetz -FStrG- und Art. 24 ff Bayerisches Straßen- und Wegegesetz -BayStrWG-, bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Verordnung über die öffentliche Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften vom 07.11.1951 (BayBS I S. 359). Ebenso unberührt bleiben die Straßen- und Bußgeldvorschriften anderer bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.11.1993 in Kraft.